

**106/1999 GBl.**

**GESETZ**

vom 11. Mai 1999

**über den freien Zugang zu Informationen**

Änderung: 101/2000 GBl.

Änderung: 159/2000 GBl.

Änderung: 39/2001 GBl.

Änderung: 413/2005 GBl.

Änderung: 61/2006 GBl.

Änderung: 110/2007 GBl.

Änderung: 32/2008 GBl.

Änderung: 254/2008 GBl.

Änderung: 274/2008 GBl.

Änderung: 123/2010 GBl.

Änderung: 227/2009 GBl.

Das Parlament beschloss dieses Gesetz der Tschechischen Republik:

**ERSTER TEIL**

§ 1

**Überschrift ausgelassen**

Dieses Gesetz arbeitet die entsprechende Vorschrift der Europäischen Gemeinschaft 1) ein und legt die Regeln für die Gewährung von Informationen fest und regelt außerdem die Bedingungen des Rechts auf freien Zugang zu diesen Informationen.

§ 2

**Pflicht zur Informationsgewährung**

(1) Verpflichtete Subjekte, die laut diesem Gesetz die Pflicht zur Gewährung von Informationen haben, die sich auf ihren Zuständigkeitsbereich beziehen, sind Staatsorgane, regionale Selbstverwaltungen und ihre Organe und öffentliche Institutionen.

(2) Verpflichtete Subjekte sind außerdem die Subjekte, denen das Gesetz die Entscheidungsfindung über Rechte, rechtlich geschützte Interessen oder Pflichten natürlicher und juristischer Personen im Bereich der öffentlichen Verwaltung anvertraute, und zwar nur in dem Umfang ihrer jeweiligen Entscheidungstätigkeit.

(3) Das Gesetz bezieht sich nicht auf die Gewährung von Informationen, die Gegenstand des Industrieigentums sind 1a), und von weiteren Informationen, wenn das Sondergesetz 1b) ihre Gewährung regelt, insbesondere die Erledigung eines Antrags, einschließlich der Erfordernisse und der Art der Einreichung des Antrags, der Fristen, Rechtsmittel und der Art der Informationsgewährung.

(4) Die Pflicht zur Informationsgewährung bezieht sich nicht auf Anfragen zu Ansichten, auf

zukünftige Entscheidungen und die Schaffung von neuen Informationen.

### § 3

#### **Grundbegriffe**

(1) Unter Antragsteller wird für den Zweck dieses Gesetzes jede natürliche und juristische Person verstanden, die eine Information verlangt.

(2) Die Möglichkeit des Fernzugangs für den Zweck dieses Gesetzes ist der Zugang eines unbegrenzten Antragstellerkreises zur Information mittels eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder elektronischen Kommunikationsservices 2).

(3) Unter Information wird für die Zwecke dieses Gesetzes jeglicher Inhalt oder sein Teil in jeglicher Form auf einem beliebigen Datenträger verstanden, insbesondere der Inhalt einer schriftlichen Aufzeichnung auf einem Schriftstück, einer in elektronischer Form gespeicherten Aufzeichnung oder einer Ton-, Bild- oder Audiovisionsaufzeichnung.

(4) Ein Computerprogramm ist keine Information gemäß diesem Gesetz.

(5) Eine veröffentlichte Information für den Zweck dieses Gesetzes ist eine solche Information, die erneut aufgesucht und gewonnen werden kann, insbesondere eine gedruckt oder auf einem anderen Datenträger, der die Aufzeichnung und Speicherung einer Information ermöglicht, herausgegebene Information, eine an der Amtstafel mit Möglichkeit des Fernzugangs ausgehängte Information oder eine in einer Bibliothek, die öffentliche Bibliotheks- und Informationsdienstleistungen gemäß dem Bibliotheksgesetz 2a) anbietet, platzierte Information.

(6) Eine begleitende Information für den Zweck dieses Gesetzes ist eine solche Information, die eng mit der verlangten Information zusammenhängt (zum Beispiel eine Information über ihre Existenz, Herkunft, Anzahl, den Ablehnungsgrund, den Zeitraum, für den der Ablehnungsgrund gilt und wann er erneut geprüft wird, und weitere wichtige Merkmale).

### § 4

#### **Informationsgewährung**

(1) Die verpflichteten Subjekte gewähren dem Antragsteller die Informationen auf der Grundlage eines Antrags oder durch Veröffentlichung.

(2) Eine durch Veröffentlichung gewährte Information wird in allen Formaten und Sprachen gewährt, in denen sie erstellt wurde. Wenn eine solche Information in elektronischer Form veröffentlicht ist, muss sie auch in einem Format veröffentlicht sein, dessen Spezifikation frei zugänglich und dessen Gebrauch durch den Benutzer nicht beschränkt.

(3) Wenn eine Information auf der Grundlage eines Antrags gewährt wird, wird sie in den Formaten und Sprachen gemäß dem Inhalt des Antrags auf Informationsgewährung gewährt, sofern es dieses Gesetz nicht anders festlegt. Die verpflichteten Subjekte sind nicht verpflichtet, das Format oder die Sprache der Information zu ändern, wenn eine solche Änderung für das verpflichtete Subjekt eine unangemessene Belastung wäre; in diesem Fall kommt das verpflichtete Subjekt dem Antrag nach, indem es die Information in dem Format oder der Sprache gewährt, in der sie erstellt wurde.

(4) Wenn die verlangte Information Teil einer größeren Gesamtheit ist und ihre Herauslösung für das verpflichtete Subjekt eine unangemessene Belastung wäre, gewährt das verpflichtete Subjekt eine solche Gesamtheit in Einklang mit diesem Gesetz.

(5) Wenn das unter Berücksichtigung des Charakters des eingereichten Antrags und der Art der Aufzeichnung der verlangten Information möglich ist, gewähren die verpflichteten Subjekte die Information in elektronischer Form.

## § 5

### **Veröffentlichung von Informationen**

(1) Jedes verpflichtete Subjekt muss zur Informierung der Öffentlichkeit in seinem Sitz und in seinen Kanzleien an einem Platz, der allgemein zugänglich ist, die folgenden Informationen veröffentlichen sowie die Anfertigung von Kopien derselben ermöglichen:

a) Grund und Art der Gründung des verpflichteten Subjekts, einschließlich der Bedingungen und Prinzipien, unter denen es seine Tätigkeit betreibt,

b) Beschreibung seiner Organisationsstruktur, Ort und Art, wie die entsprechenden Informationen gewonnen, wo ein Antrag oder eine Beschwerde eingereicht, wo ein Entwurf, eine Anregung oder ein anderes Ansinnen vorgelegt oder eine Entscheidung über Rechte und Pflichten von Personen erhalten werden können,

c) Ort, Frist und Art, wo ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des verpflichteten Subjekts über Rechte und Pflichten von Personen eingereicht werden kann, und zwar einschließlich der ausdrücklichen Angabe der Anforderungen, die in diesem Zusammenhang an den Antragsteller gestellt werden, sowie Beschreibung des Vorgehens und der Regeln, die bei diesen Tätigkeiten einzuhalten sind, und Bezeichnung des entsprechenden Formulars und Art und Ort, wo man ein solches Formular erhalten kann,

d) Vorgehen, welches das verpflichtete Subjekt bei der Erledigung aller Anträge, Entwürfe oder anderen Ansinnen der Bürger einhalten muss, und zwar einschließlich der entsprechenden Fristen, die einzuhalten sind,

e) Übersicht über die wichtigsten Vorschriften, gemäß denen das verpflichtete Subjekt insbesondere handelt und entscheidet, die das Recht zur Informationsbeantragung und die Pflicht zur Informationsgewährung festlegen und die weiteren Rechte der Bürger in Beziehung zum verpflichteten Subjekt regeln, und zwar einschließlich der Information, wo und wann diese Vorschriften zur Einsichtnahme gewährt werden,

f) Preisliste für die Informationsgewährung,

g) Jahresbericht für das vorhergehende Kalenderjahr über seine Tätigkeit im Bereich der Informationsgewährung (§ 18),

h) Exklusive Lizenzen, die gemäß § 14a Abs. 4 gewährt werden,

i) Beschlüsse des vorgesetzten Organs über die Höhe der Erstattungen, die gemäß § 16a Abs. 7 herausgegeben werden,

j) Die Adresse der elektronischen Einlaufstelle.

(2) Die verpflichteten Subjekte sind in ihrem Sitz in den Amtsstunden verpflichtet, zugänglich zu machen:

a) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs herausgegebene Rechtsvorschriften,

b) Verzeichnisse der Hauptdokumente, insbesondere von konzeptioneller, strategischer und

programmatischer Art, die gemäß diesem Gesetz gewährt werden können, einschließlich eventueller Entwürfe von Lizenzverträgen 2b) gemäß § 14a,

und zwar so, dass sie jeder einsehen und eine Abschrift, einen Auszug oder eine Kopie anfertigen kann.

(3) Innerhalb von 15 Tagen nach der Informationsgewährung auf Antrag veröffentlicht das verpflichtete Subjekt diese Informationen auf eine Weise, die den Fernzugang ermöglicht. Bei Informationen, die in anderer als elektronischer Form gewährt werden, oder bei außerordentlich umfangreichen elektronisch gewährten Informationen genügt es, eine Begleitinformation zu veröffentlichen, die deren Inhalt ausdrückt.

(4) Die verpflichteten Subjekte sind verpflichtet, die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen auch auf eine Weise zu veröffentlichen, die den Fernzugang ermöglicht. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf verpflichtete Subjekte, die lediglich natürliche Personen sind. Bei den in Absatz 2 Buchst. a) aufgeführten Informationen genügt zur Erfüllung dieser Pflicht die Angabe eines Verweises auf den Ort, wo diese Informationen bereits auf eine Weise veröffentlicht sind, die den Fernzugang ermöglicht. Die Struktur der veröffentlichten Informationen wird durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegt.

(5) Verpflichteten Subjekte, die Register, Erfassungen, Verzeichnisse oder Indexe führen, die Informationen enthalten, die auf der Grundlage des Sondergesetzes für jeden zugänglich sind, sind verpflichtet, diese Informationen in übersichtlicher Form auf eine Weise zu veröffentlichen, die den Fernzugang ermöglicht. Auf diese Subjekte bezieht sich für diesen Zweck nicht die Pflicht, die Verknüpfung von Informationen gemäß der Sonderrechtsvorschrift zu beschränken. 3a)

(6) Die Pflicht, die Informationen gemäß den Absätzen 4 und 5 zu veröffentlichen, erfüllt das verpflichtete Subjekt, indem es die Informationen dem Verwalter des Portals der öffentlichen Verwaltung ohne überflüssigen Verzug auf eine Weise, die den Fernzugang ermöglicht, zugänglich macht oder sie ihm übergibt. Die Form und das Datenformat der zugänglich gemachten und übergebenen Informationen werden durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegt.

(7) Das verpflichtete Subjekt kann die Informationen gemäß Absatz 1 auch auf weitere Arten veröffentlichen, und mit den in diesem Gesetz aufgeführten Ausnahmen kann es auch weitere Informationen veröffentlichen.

## § 6

### **Verweispflicht auf die veröffentlichte Information**

(1) Wenn ein Antrag auf Informationsgewährung auf die Gewährung einer veröffentlichten Information abzielt, kann das verpflichtete Subjekt so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, dem Antragsteller anstelle der Informationsgewährung Angaben mitteilen, die das Auffinden und den Erhalt der veröffentlichten Information ermöglichen.

(2) Wenn der Antragsteller auf der direkten Gewährung der veröffentlichten Information besteht, gewährt das verpflichtete Subjekt sie ihm.

## § 7

### **Schutz geheimer Informationen**

Wenn eine Information in Einklang mit den Rechtsvorschriften 4) verlangt wird, die als geheime Information bezeichnet ist, zu welcher der Antragsteller keine Zugangsberechtigung hat, gewährt das verpflichtete Subjekt diese nicht.

## § 8

### **aufgehoben**

## § 8a

Informationen, die sich auf eine Persönlichkeit, auf Äußerungen persönlicher Art und eine private natürliche Person beziehen, und personenbezogene Daten gewährt das verpflichtete Subjekt nur in Einklang mit den Rechtsvorschriften, die deren Schutz regeln 4a).

## § 8b

### **Empfänger öffentlicher Mittel**

(1) Das verpflichtete Subjekt gewährt die grundlegenden personenbezogenen Daten 4b) über eine Person, der es öffentliche Mittel gewährte.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 bezieht sich nicht auf die Gewährung öffentlicher Mittel gemäß den Gesetzen im Sozialbereich, die Gewährung von Gesundheitsfürsorge, die materielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit, die staatliche Bausparunterstützung und die staatliche Aufbauhilfe nach Katastrophen 4c).

(3) Grundlegende personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 werden nur in folgendem Umfang gewährt: Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Gemeinde, in der der Empfänger seinen Hauptwohnsitz hat, Höhe, Zweck und Bedingungen der gewährten öffentlichen Mittel.

## § 9

### **Schutz des Geschäftsgeheimnisses**

(1) Wenn eine angeforderte Information ein Geschäftsgeheimnis ist 6), gewährt das verpflichtete Subjekt sie nicht.

(2) Bei der Gewährung einer Information, die sich auf die Verwendung öffentlicher Mittel bezieht, wird die Gewährung der Information über den Umfang und den Empfänger dieser Mittel nicht als Verletzung des Geschäftsgeheimnisses angesehen.

## § 10

### **Schutz der Vertraulichkeit der Vermögensverhältnisse**

Informationen über Vermögensverhältnisse der Person, die kein verpflichtetes Subjekt ist, die auf der Grundlage des Gesetzes über Steuern, Gebühren, Renten- oder Krankenversicherung oder Sozialversicherung gewonnen wurden 8), gewährt das verpflichtete Subjekt gemäß diesem Gesetz nicht.

## § 11

### **Weitere Einschränkungen des Rechts auf Information**

- (1) Das verpflichtete Subjekt kann die Gewährung einer Information beschränken, sofern:
- a) sie sich ausschließlich auf interne Weisungen und Personalvorschriften des verpflichteten Subjekts bezieht,
  - b) es sich um eine neue Information handelt, die bei der Vorbereitung einer Entscheidung des

verpflichteten Subjekts entstand, sofern das Gesetz es nicht anders festlegt; das gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vorbereitung durch die Entscheidung beendet wird, oder

c) es sich um eine Information handelt, die von der NATO oder der Europäischen Union gewährt wurde, die im Interesse der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes von Rechten Dritter durch den genannten Verfasser mit der Bezeichnung „NATO UNCLASSIFIED“ oder „LIMITE“ geschützt ist, wenn diese Bezeichnung in der Tschechischen Republik aufgrund der Erfüllung der Pflichten respektiert wird, die für die Tschechische Republik aus ihrer Mitgliedschaft in der NATO oder der Europäischen Union hervorgehen, sofern der Verfasser keine Zustimmung zur Gewährung erteilte 8a).

(2) Das verpflichtete Subjekt gewährt die Information nicht, sofern:

a) es sich um eine Information handelt, die ohne Verwendung öffentlicher Mittel entstand, die von einer Person übergeben wurde, der das Gesetz keine solche Pflicht auferlegte, sofern diese Person nicht mitteilte, dass sie der Gewährung der Information zustimmt,

b) sie diese auf der Grundlage des Sondergesetzes 9) und in den vorher festgelegten regelmäßigen Zeiträumen erst nach dem nächstfolgenden Zeitraum veröffentlicht, oder

c) dadurch der Schutz von Rechten Dritter am Gegenstand des Urheberrechts verletzt werden würde 2b).

(3) Informationen, die das verpflichtete Subjekt von einem Dritten bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kontroll-, Aufsichts-, Überwachungstätigkeit oder einer ähnlichen Tätigkeit erlangte, die auf der Grundlage der Sonderrechtsvorschrift 11) durchgeführt wird, laut der sich auf diese die Schweigepflicht oder eine andere vor Veröffentlichung oder Missbrauch schützende Vorgehensweise bezieht, werden nicht gewährt. Das verpflichtete Subjekt gewährt nur die Informationen, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch seine Tätigkeit entstanden.

(4) Die verpflichteten Subjekte gewähren außerdem keine Informationen über

a) ein laufendes Strafverfahren,

b) die Entscheidungstätigkeiten von Gerichten, mit Ausnahme von Urteilen,

c) die Erfüllung der Aufgaben von Nachrichtendiensten, 12)

d) die Vorbereitung, den Verlauf und die Verhandlung der Ergebnisse von Kontrollen in den Organen der Obersten Kontrollbehörde,

e) die Tätigkeiten des Finanzministeriums gemäß dem Gesetz über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und die Finanzierung von Terrorismus oder gemäß dem Gesetz über die Durchführung internationaler Sanktionen.

Die Bestimmungen der Sondergesetze 13) über die Gewährung von Informationen in den genannten Bereichen werden davon nicht berührt.

(5) Das verpflichtete Subjekt gewährt keine Information, die Gegenstand des Urheberrechtsschutzes oder von Rechten, die mit dem Urheberrecht zusammenhängen, ist (im Folgenden nur „Urheberrecht“) 2b), wenn dieses in Besitz

a) der Betreiber einer Rundfunk- oder Fernsehausstrahlung ist, die diese Ausstrahlung auf der Grundlage der Sonderrechtsvorschriften betreiben 13a),

b) von Schulen und Schuleinrichtungen ist, die Teil des Ausbildungssystems gemäß dem Schulgesetz

13b) und gemäß dem Hochschulgesetz 13c) sind,

c) von Bibliotheken ist, die öffentliche Bibliotheks- und Informationsdienstleistungen gemäß dem Bibliotheksgesetz gewähren 2a),

d) der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik und weiterer öffentlicher Institutionen ist, die Empfänger oder Mitempfänger von Forschungs- und Entwicklungsunterstützung aus öffentlichen Mitteln gemäß dem Gesetz über die Forschungs- und Entwicklungsunterstützung sind 13d), oder

e) von Kulturinstitutionen ist, die mit öffentlichen Mitteln wirtschaften, wie es Museen, Galerien, Theater, Orchester und weitere künstlerische Ensembles sind.

Die Gewährung dieser Informationen in Einklang mit den Sondervorschriften wird davon nicht berührt.

(6) Das verpflichtete Subjekt gewährt keine Information über die Tätigkeit von Organen, die im Strafverfahren tätig sind, einschließlich von Informationen aus Akten, und zwar auch aus Akten, in denen das Strafverfahren nicht eröffnet wurde, aus Dokumenten, Materialien und Berichten über das Vorgehen bei der Überprüfung von Anzeigen, die durch die Tätigkeit dieser Organe beim Schutz der Sicherheit von Personen, Vermögen und öffentlicher Ordnung, der Vorbeugung von Straftaten und bei der Erfüllung von Aufgaben gemäß der Strafprozessordnung entstanden, sofern dadurch die Rechte Dritter oder die Fähigkeit der im Strafverfahren tätigen Organe, Straftaten vorzubeugen, Straftaten aufzudecken oder aufzuklären oder Straftaten zu verfolgen oder die Sicherheit der Tschechischen Republik zu gewährleisten, bedroht werden würde. Die Bestimmungen anderer Gesetze über die Gewährung von Informationen werden davon nicht berührt 13e).

## § 12

### **Bedingungen der Einschränkung**

Alle Einschränkungen des Rechts auf Informationen führt das verpflichtete Subjekt durch, indem es die verlangten Informationen, einschließlich der Begleitinformationen, nach Ausschluss jener Informationen gewährt, von denen das Gesetz das festlegt. Das Recht, eine Information zu verweigern, besteht nur während des Zeitraums, in dem der Grund für die Verweigerung andauert. In begründeten Fällen überprüft das verpflichtete Subjekt, ob der Grund der Verweigerung andauert.

## § 13

### **Antrag auf Informationsgewährung**

(1) Der Antrag auf die Informationsgewährung wird mündlich oder schriftlich eingereicht, und zwar auch mittels eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder einer elektronischen Kommunikationsdienstleistung.

(2) Wenn dem Antragsteller auf einen mündlich eingereichten Antrag die Information nicht gewährt wird, oder wenn der Antragsteller die auf den mündlich eingereichten Antrag gewährte Information nicht als ausreichend betrachtet, ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.

(3) Die Bestimmungen § 14 bis 16a und § 18 gelten nur für schriftlich eingereichte Anträge.

## § 14

### **Vorgehen bei der Einreichung und Erledigung schriftlicher Anträge auf Informationsgewährung**

(1) Der Antrag ist an dem Tag eingereicht, an dem das verpflichtete Subjekt ihn erhalten hat.

(2) Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, für welches verpflichtete Subjekt er bestimmt ist, und dass der Antragsteller die Gewährung einer Information im Sinne dieses Gesetzes anstrebt. Eine natürliche Person führt im Antrag den Vornamen, den Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse des Daueraufenthalts, oder wenn sie nicht zum Daueraufenthalt gemeldet ist, die Adresse des Wohnsitzes und die Adresse für die Zustellung an, wenn sich diese von der Adresse des Daueraufenthalts oder des Wohnsitzes unterscheidet. Eine juristische Person führt die Bezeichnung, die Identifikationsnummer der Person, die Adresse des Sitzes und die Adresse für die Zustellung auf, wenn sich diese von der Adresse des Sitzes unterscheidet. Unter Adresse für die Zustellung wird auch eine elektronische Adresse verstanden.

(3) Wenn der Antrag elektronisch erfolgt, muss er mittels der elektronischen Einlaufstelle 13f) des verpflichteten Subjekts eingereicht werden, wenn das verpflichtete Subjekt sie eingerichtet hat. Wenn die Adresse der elektronischen Einlaufstelle nicht veröffentlicht ist, genügt die Eingabe an eine beliebige elektronische Adresse des verpflichteten Subjekts.

(4) Wenn der Antrag nicht die Erfordernisse gemäß Absatz 2 erster Satz und die Adresse für die Zustellung erhält, ggf. wenn ein elektronischer Antrag nicht gemäß Absatz 3 eingereicht wurde, handelt es sich nicht um einen Antrag im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Das verpflichtete Subjekt beurteilt den Antrag und:

a) wenn ein Mangel an Angaben über den Antragsteller gemäß Absatz 2 das Vorgehen bei der Erledigung des Antrags auf Information gemäß diesem Gesetz verhindert, insbesondere gemäß § 14a oder 15, fordert es den Antragsteller in einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf, den Antrag zu ergänzen; wenn der Antragsteller dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag ihrer Zustellung nachkommt, legt es den Antrag zu den Akten,

b) wenn der Antrag unverständlich ist, wenn nicht klar ist, welche Information verlangt wird oder wenn er zu allgemein formuliert ist, fordert es den Antragsteller in einer Frist von sieben Tag ab der Einreichung des Antrags auf, den Antrag zu präzisieren; wenn der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung der Aufforderung präzisiert, entscheidet es über die Ablehnung des Antrags,

c) wenn die verlangten Informationen sich nicht auf seinen Zuständigkeitsbereich beziehen, legt es den Antrag zu den Akten und teilt dem Antragsteller diese begründete Tatsache innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Antrags mit,

d) wenn es nicht gemäß § 15 entscheidet, gewährt es die Information in Einklang mit dem Antrag in einer Frist von höchstens 15 Tagen ab dem Tag der Annahme des Antrags oder ab dem Tag seiner Ergänzung; wenn eine Lizenz gemäß § 14a erforderlich ist, legt es dem Antragsteller in dieser Frist ein abschließendes Lizenzangebot vor.

(6) Über das Vorgehen bei der Gewährung der Information wird eine Aufzeichnung angefertigt.

(7) Das verpflichtete Subjekt kann die Frist für die Gewährung der Information gemäß Absatz 5 Buchst. d) aus ernststen Gründen verlängern, höchstens jedoch um zehn Tage. Ernste Gründe sind:

a) das Auffinden und die Sammlung der verlangten Informationen in anderen Kanzleien, die von der Kanzlei, die den Antrag erledigt, getrennt sind,

b) das Auffinden und die Sammlung einer voluminösen Menge getrennter und unterschiedlicher Informationen, die in einem einzigen Antrag angefordert werden,

c) Konsultationen mit einem anderen verpflichteten Subjekt, das ernstes Interesse an der Entscheidung

über den Antrag hat, oder zwischen zwei oder mehreren Bestandteilen des verpflichteten Subjekts, die ernstes Interesse am Gegenstand des Antrags haben.

Der Antragsteller muss über die Verlängerung der Frist sowie über deren Gründe immer nachweislich informiert werden, und zwar rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Gewährung der Information.

#### § 14a

### **Einige Bestimmungen des Lizenz- oder Unterlizenzvertrags bei der Gewährung von Informationen**

(1) Soll eine Information, die Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist 2b), auf der Grundlage eines Lizenz- oder Unterlizenzvertrags gewährt werden, und übt ein verpflichtetes Subjekt, das nicht in § 11 Abs. 5 aufgeführt ist, die Vermögensrechte zum Gegenstand des Urheberrechtsschutzes aus, wird in den Sachen, die nicht durch dieses Gesetz geregelt sind, gemäß dem Urhebergesetz 2b) vorgegangen.

(2) Die Vergütung für die Berechtigung, die Information zu nutzen, darf nicht höher sein als die Erstattung gemäß § 17, wenn es die Sonderrechtsvorschrift oder der Lizenzvertrag zwischen dem verpflichteten Subjekt und demjenigen, der das Recht zur Verfügung über den Gegenstand des Urheberrechts auf das verpflichtete Subjekt übertrug, nicht anders festlegt.

(3) Die Bedingungen für die Informationsgewährung im Lizenz- oder Unterlizenzvertrag (im Folgenden nur „Lizenzvertrag“) müssen die weitere Nutzung der Information durch den Antragsteller in Einklang mit dem Antrag ermöglichen, sofern es dieses Gesetz nicht anders festlegt. Die Lizenz oder Unterlizenz (im Folgenden nur „Lizenz“) wird als nicht exklusive gewährt, mit Ausnahme der Fälle gemäß Absatz 4.

(4) Das verpflichtete Subjekt kann nur dann eine exklusive Lizenz gewähren, wenn eine exklusive Lizenz für die weitere Verbreitung der gewährten Information unerlässlich ist und wenn das in öffentlichem Interesse ist. Gewährt das verpflichtete Subjekt eine exklusive Lizenz gemäß dem ersten Satz, überprüft es wenigstens alle 3 Jahre das Andauern der Gründe, auf deren Grundlage die exklusive Lizenz gewährt wurde.

(5) Das verpflichtete Subjekt veröffentlicht auf eine Weise, die den Fernzugang ermöglicht, ein Lizenzvertragsmuster, das vom Antragsteller an den konkreten Antrag angepasst und als Entwurf für den Abschluss eines Lizenzvertrags verwendet werden kann.

(6) Auf die Bestimmungen der Lizenzverträge, die bei der Informationsgewährung gemäß diesem Gesetz abgeschlossen werden, bezieht sich der Schutz des Geschäftsgeheimnisses nicht.

#### § 15

### **Entscheidung über die Ablehnung des Antrags**

(1) Wenn das verpflichtete Subjekt dem Antrag, sei es auch nur teilweise, nicht nachkommt, gibt es in der Frist für die Erledigung des Antrags die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags, ggf. über die Ablehnung eines Teils des Antrags heraus (im Folgenden nur „Entscheidung über die Ablehnung des Antrags“), mit Ausnahme der Fälle, in denen der Antrag zu den Akten gelegt wird.

(2) Wenn dem Antrag aufgrund des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses gemäß § 9 oder des Schutzes von Rechten Dritter am Gegenstand des Urheberrechts gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. c) nicht entsprochen wurde, muss in der Begründung der Entscheidung aufgeführt sein, wer das Recht an diesem Geschäftsgeheimnis ausübt oder wer die Vermögensrechte an diesem Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ausübt, wenn dem verpflichteten Subjekt diese Person bekannt ist.

## § 16

### **Einspruch**

(1) Gegen die Entscheidung des verpflichteten Subjekts über die Ablehnung des Antrags kann Einspruch eingereicht werden.

(2) Das verpflichtete Subjekt legt dem vorgesetzten Organ den Einspruch zusammen mit dem Aktenmaterial in einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Einspruchs vor.

(3) Das vorgesetzte Organ entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Vorlegung des Einspruchs durch das verpflichtete Subjekt. Die Frist für die Entscheidung über den Widerspruch ist 15 Werktage ab dem Tag der Zustellung des Widerspruchs an das verpflichtete Subjekt. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Bei der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung über den Einspruch auf der Grundlage einer Klage gemäß der Sonderrechtsvorschrift überprüft das Gericht, ob Gründe für eine Ablehnung des Antrags gegeben sind. Wenn keine Gründe für eine Ablehnung des Antrags vorliegen, hebt das Gericht die Entscheidung über den Einspruch auf und ordnet dem verpflichteten Subjekt an, die verlangten Informationen zu gewähren.

## § 16a

### **Beschwerde gegen das Vorgehen bei der Erledigung des Antrags auf Informationen**

(1) Eine Beschwerde gegen das Vorgehen bei der Erledigung des Antrags auf Information (im Folgenden nur „Beschwerde“) kann ein Antragsteller einreichen,

- a) der mit der Erledigung des Antrags auf die in § 6 aufgeführte Weise nicht einverstanden ist,
- b) dem nach Ablauf der Frist gemäß § 14 Abs. 5 Buchst. d) oder § 14 Abs. 7 die Information nicht gewährt oder das abschließende Lizenzangebot nicht vorgelegt wurde oder dem die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags nicht herausgegeben wurde,
- c) dem die Information teilweise gewährt wurde, ohne dass über den Rest des Antrags eine Entscheidung oder Ablehnung herausgegeben wurde, oder
- d) der mit der Höhe der Erstattung, die gemäß § 17 Abs. 3 mitgeteilt wurde, oder mit der Höhe der Erstattung gemäß § 14a abs. 2, die in Zusammenhang mit der Gewährung der Informationen verlangt werden, nicht einverstanden ist.

(2) Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden; wenn die Beschwerde mündlich eingereicht wird und nicht sofort erledigt werden kann, verfasst das verpflichtete Subjekt eine schriftliche Aufzeichnung darüber.

(3) Die Beschwerde wird beim verpflichteten Subjekt eingereicht, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag

- a) der Zustellung der Mitteilung gemäß § 6, § 14 Abs. 5 Buchst. c) oder § 17 Abs. 3,
- b) des Ablaufs der Frist für die Gewährung der Information gemäß § 14 Abs. 5 Buchst. d) oder § 14 Abs. 7.

(4) Über die Beschwerde entscheidet das vorgesetzte Organ.

(5) Das verpflichtete Subjekt legt dem vorgesetzten Organ die Beschwerde zusammen mit dem Aktenmaterial innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag vor, an dem es die Beschwerde erhielt sofern es in dieser Frist der Beschwerde nicht selbst vollständig nachkommt, indem es die verlangte Information oder das abschließende Lizenzangebot gewährt oder die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags herausgibt.

(6) Das vorgesetzte Organ überprüft bei der Entscheidung über die Beschwerde gemäß Absatz 1 Buchst. a), b) oder c) das Vorgehen des verpflichteten Subjekts und entscheidet, indem

a) es das Vorgehen des verpflichteten Subjekts bestätigt,

b) es das verpflichtete Subjekt anweist, in der festgesetzten Frist, die nicht länger als 15 Tage ab der Zustellung der Entscheidung des vorgesetzten Organs sein darf, den Antrag zu erledigen, ggf. dem Antragsteller das abschließende Lizenzangebot vorzulegen, oder

c) es die Sache durch Beschluss übernimmt und die Information selbst gewährt oder eine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags herausgibt; dieses Vorgehen kann gegenüber Organen der regionalen Selbstverwaltungen bei der Ausübung des selbständigen Zuständigkeitsbereichs nicht angewandt werden.

(7) Das vorgesetzte Organ überprüft bei der Entscheidungsfindung über die Beschwerde gemäß Absatz 1 Buchst. d) das Vorgehen des verpflichteten Subjekts und entscheidet, indem

a) es die Höhe der Erstattung oder der Vergütung bestätigt,

b) die Höhe der Erstattung oder der Vergütung herabsetzt; dieses Vorgehen kann gegenüber Organen der regionalen Selbstverwaltungen bei der Ausübung des selbständigen Zuständigkeitsbereichs nicht angewandt werden, oder

c) es das verpflichtete Subjekt anweist, in der festgelegten Frist die nicht länger als 15 Tage ab der Zustellung der Entscheidung des vorgesetzten Organs sein darf, Abhilfe zu schaffen, sofern es sich um die Erstattung oder Vergütung für die Gewährung einer Information durch eine regionale Selbstverwaltung in selbständigem Zuständigkeitsbereich handelt.

(8) Das vorgesetzte Organ entscheidet innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem sie ihm vorgelegt wurde, über die Beschwerde.

(9) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 6 und 7 wird dem Antragsteller und dem verpflichteten Subjekt mitgeteilt. Gegen die Entscheidung, die gemäß den Absätzen 6 und 7 herausgegeben wurde, kann man keinen Einspruch erheben. Wenn es sich jedoch um eine Entscheidung gemäß Absatz 6 Buchst. c) handelt, kann man nur dann keinen Einspruch erheben, wenn ein vorgesetztes Organ entschied, das gemäß § 178 Abs. 2 letzter Satz der Verwaltungsordnung oder gemäß § 20 Abs. 5 dieses Gesetzes bestimmt wurde.

(10) Wenn die Information gemäß Absatz 6 Buchst. c) gewährt wird, kann der Antragsteller im Sinne von Absatz 1 Buchst. a) oder c) analog vorgehen.

## § 17

### **Erstattung der Kosten**

(1) Die verpflichteten Subjekts sind in Zusammenhang mit der Gewährung von Informationen berechtigt, eine Erstattung in der Höhe zu verlangen, welche die Kosten nicht übersteigen darf, die mit der Anfertigung von Kopien, mit der Beschaffung technischer Datenträger und mit der Absendung der Informationen an den Antragsteller verbunden sind. Das verpflichtete Subjekt kann auch eine

Erstattung für ein außerordentlich umfangreiches Aufsuchen von Informationen verlangen.

(2) Wenn im Lizenzvertrag keine Vergütung vereinbart wurde, kann keine Erstattung der Kosten verlangt werden.

(3) Wenn das verpflichtete Subjekt für die Gewährung der Information eine Erstattung verlangt, teilt es dem Antragsteller diese Tatsache zusammen mit der Höhe der Erstattung vor Gewährung der Information mit. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, aufgrund welcher Tatsachen und auf welche Weise die Höhe der Erstattung durch das verpflichtete Subjekt beziffert wurde.

(4) Wenn das verpflichtete Subjekt gegenüber dem Antragsteller seine Mitteilungspflicht gemäß Absatz 3 nicht erfüllt, verliert es den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

(5) Bedingung für die Gewährung einer Information gemäß Absatz 3 ist die Bezahlung der verlangten Erstattung. Wenn der Antragsteller die Erstattung innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Mitteilung der Höhe der verlangten Erstattung nicht bezahlt, legt das verpflichtete Subjekt den Antrag zu den Akten. Während der Zeit der Erledigung der Beschwerde gegen die Höhe der verlangten Erstattung läuft die Frist gemäß dem zweiten Satz nicht.

(6) Die Erstattung ist eine Einnahme des verpflichteten Subjekts.

## § 18

### **Jahresbericht**

(1) Jedes verpflichtete Subjekt muss immer bis zum 1. März den Jahresbericht über seine Tätigkeit im Bereich der Informationsgewährung gemäß diesem Gesetz für das vorhergehende Kalenderjahr veröffentlichen, der die folgenden Angaben enthält:

a) die Anzahl der eingereichten Anträge auf Informationen und die Anzahl der herausgegebenen Entscheidungen über die Ablehnung des Antrags,

b) die Anzahl der eingereichten Einsprüche gegen die Entscheidung,

c) die Abschrift wesentlicher Teile jedes Gerichtsurteils in der Sache der Überprüfung der Gesetzlichkeit der Entscheidung des verpflichteten Subjekts über die Ablehnung des Antrags auf Gewährung einer Information und die Übersicht über alle Ausgaben, die das verpflichtete Subjekt in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren über die Rechte und Pflichten gemäß diesem Gesetz aufwandte, und zwar einschließlich der Kosten für seine eigenen Beschäftigten und der Kosten für die Rechtsvertretung,

d) die Aufzählung der gewährten exklusiven Lizenzen, einschließlich der Begründung der Unerlässlichkeit der Gewährung einer ausschließlichen Lizenz,

e) Anzahl der gemäß § 16a eingereichten Beschwerden, die Gründe für ihre Einreichung und die kurze Beschreibung ihrer Erledigungsart,

f) weitere Informationen, die sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen.

(2) Wenn dem verpflichteten Subjekt durch das Sondergesetz die Pflicht auferlegt ist, einen öffentlichen Jahresbericht vorzulegen, der Informationen über seine Tätigkeit enthält, gliedert es die Angaben gemäß Absatz 1 als dessen selbständigen Teil unter dem Titel „Gewährung von Informationen gemäß dem Gesetz Nr. 106/1999 GBl., über den freien Zugang zu Informationen“ in diesen Jahresbericht ein.

## § 19

Ermöglichung des Zugangs zu Informationen oder Gewährung von Informationen unter den Bedingungen und auf die Weise, die durch dieses Gesetz festgelegt ist, ist keine Verletzung der von Sondergesetzen auferlegten Schweigepflicht. 15)

## ZWEITER TEIL

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 20

(1) Die in § 5 Abs. 2 aufgeführte Pflicht tritt am 1. Januar 2001 ein. Für Gemeinden, die keine Städte sind, 16) tritt die Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 am 1. Januar 2002 ein.

(2) Die in § 5 Abs. 3 aufgeführte Pflicht tritt am 1. Januar 2002 ein.

(3) Die Frist für die Gewährung einer Information [§ 14 Abs. 3 Buchst. c)] und die Verlängerung dieser Frist (§ 14 Abs. 5) werden in den ersten 12 Monaten ab der Wirksamkeit des Gesetzes auf das Doppelte und in den nächsten 12 Monaten um die Hälfte verlängert.

(4) Wenn dieses Gesetz es nicht anders festlegt, werden beim Vorgehen gemäß diesem Gesetz

a) für die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags,

b) für das Einspruchsverfahren und

c) im Verfahren über Beschwerden für die Berechnung der Fristen, die Zustellung und die Verfahrenskosten

die Bestimmungen der Verwaltungsordnung 17) angewandt; weiterhin werden beim Vorgehen gemäß diesem Gesetz die Bestimmungen der Verwaltungsordnung über die Grundprinzipien der Tätigkeit der Verwaltungsorgane, die Bestimmungen über den Schutz vor Untätigkeit und die Bestimmungen von § 178 angewandt; im Übrigen wird die Verwaltungsordnung nicht angewandt.

(5) Wenn gemäß § 178 der Verwaltungsordnung das vorgesetzte Organ nicht bestimmt werden kann, entscheidet derjenige, der an der Spitze des verpflichteten Subjekts steht, im Einspruchsverfahren und im Verfahren über Beschwerden.

(6) Informationen, die sich auf den übertragenen Zuständigkeitsbereich einer regionalen Selbstverwaltung beziehen, gewähren die Organe der regionalen Selbstverwaltung in übertragenem Zuständigkeitsbereich.

## § 21

(1) Die Regierung gibt eine Verordnung heraus, mit der sie das Zusammenwirken von Organen der Staatsverwaltung mit Gemeinden bei der Sicherstellung der Pflichten der Gemeinden gemäß § 5 dieses Gesetzes regelt.

(2) Die Regierung legt durch die Verordnung die Prinzipien für die Festlegung der Erstattungen und Lizenzvergütungen für die Gewährung von Informationen fest.

(3) Das Innenministerium legt durch eine Verordnung fest:

- a) die Struktur der Informationen, die über das verpflichtete Subjekte gemäß § 5 Abs. 1 und 2 auf eine Weise veröffentlicht werden, die den Fernzugang ermöglicht,
- b) das Konzept der Beschreibung der Vorgehensweisen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d),
- c) die Form und das Datenformat der Angaben für die Zugänglichmachung oder Übergabe von Informationen gemäß § 5 Abs. 6.

## § 22

### **Wirksamkeit**

Dieses Gesetz wird am 1. Januar 2000 wirksam.

**Klaus v. r.**

**Havel v. r.**

**Zeman v. r.**

### **Ausgewählte Bestimmungen der Novellen**

Art. II des Gesetzes Nr. 61/2006 GBl.

### **Übergangsbestimmungen**

1. Für die Erledigung der Anträge, die das verpflichtete Subjekt vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erhielt, werden die bisherigen Rechtsvorschriften angewendet.

2. Lizenz- oder Unterlizenzverträge, durch die eine exklusive Lizenz gewährt wurde, die sich auf die Gewährung von Informationen gemäß dem Gesetz Nr. 106/1999 GBl., in der ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wirksamen Fassung beziehen und die vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, verlieren mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 ihre Wirksamkeit.

---

1) Richtlinie Nr. 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

1a) Zum Beispiel Gesetz Nr. 527/1990 GBl., über Erfindungen und Verbesserungsentwürfe, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 529/1991 GBl., über den Schutz der Topographien von Halbleiterprodukten, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 478/1992 GBl., über Gebrauchsmuster, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 452/2001 GBl., über den Schutz der Herkunftsbezeichnung und geographischer Bezeichnungen und über die Änderung des Verbraucherschutzgesetzes, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 441/2003 GBl., über Schutzmarken und über die Änderung des Gesetzes Nr. 6/2002 GBl., über Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Verwaltung der Gerichte und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Gesetz über Gerichte und Richter), in der Fassung der letzten Vorschriften, (Gesetz über Markenzeichen), in der Fassung des Gesetzes Nr. 501/2004 GBl.

1b) Zum Beispiel Gesetz Nr. 123/1998 GBl., über das Recht auf Informationen über die Umwelt, und Gesetz Nr. 344/1992 GBl., über das Grundbuchamt der Tschechischen Republik (Katastergesetz), in der Fassung der letzten Vorschriften.

2) § 2 Buchst. h) und n) des Gesetzes Nr. 127/2005 GBl., über elektronische Kommunikation, und über die

Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über elektronische Kommunikation).

2a) Gesetz Nr. 257/2001 GBl., über Bibliotheken und die Bedingungen für die Betreibung öffentlicher Bibliotheks- und Informationsdienstleistungen (Bibliotheksgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1/2005 GBl.

2b) Gesetz Nr. 121/2000 GBl., über das Urheberrecht, über Rechte, die mit dem Urheberrecht zusammenhängen, und über die Änderung einiger Gesetze (Urhebergesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 81/2005 GBl.

3a) § 5 Abs. 1 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz persönlicher Angaben und über die Änderung einiger Gesetze.

4) Gesetz Nr. 412/2005 GBl., über den Schutz geheimer Informationen und über die Sicherheitsqualifikation.

4a) Zum Beispiel § 11 bis 16 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 5 und 10 des Gesetzes Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze.

4b) § 5 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 101/2000 GBl.

4c) Zum Beispiel Gesetz Nr. 155/1995 GBl., über die Rentenversicherung, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 48/1997 GBl., über die öffentliche Krankenversicherung, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 117/1995 GBl., über die staatliche Sozialunterstützung, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 100/1988 GBl., über die soziale Absicherung, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 96/1993 GBl., über das Bausparen und die staatliche Bausparunterstützung, in der Fassung der letzten Vorschriften, und Gesetz Nr. 12/2001 GBl., über die staatliche Aufbauhilfe nach einer Natur- oder anderen Katastrophe und über die Änderung des Gesetzes Nr. 363/1999 GBl., über das Versicherungswesen, in der Fassung der letzten Vorschriften (Gesetz über die staatliche Aufbauhilfe nach Katastrophen).

6) § 17 des Gesetzes Nr. 513/1991 GBl., Handelsgesetzbuch.

8) Zum Beispiel § 24 des Gesetzes Nr. 337/1992 GBl., über die Verwaltung von Steuern und Gebühren, in der Fassung der letzten Vorschriften, § 23 des Gesetzes Nr. 592/1992 GBl., über den Versicherungsbeitrag zur allgemeinen Krankenversicherung, in der Fassung der letzten Vorschriften, § 14 des Gesetzes Nr. 582/1991 GBl., über die Organisation und Durchführung der sozialen Absicherung, in der Fassung der letzten Vorschriften, § 24a des Gesetzes Nr. 551/1991 GBl., über die Allgemeine Krankenversicherungsanstalt der Tschechischen Republik, Gesetz Nr. 117/1995 GBl., über die staatliche Sozialunterstützung, in der Fassung der letzten Vorschriften.

8a) § 64a des Gesetzes Nr. 499/2004 GBl., über das Archivwesen und Schriftgutverwaltung und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung des Gesetzes Nr. 32/2008 GBl.

9) Zum Beispiel Gesetz Nr. 89/1995 GBl., über den staatlichen Statistikdienst, Gesetz Nr. 6/1993 GBl., über die Tschechische Nationalbank, in der Fassung der letzten Vorschriften.

11) Zum Beispiel Gesetz Nr. 552/1991 GBl., über die staatliche Kontrolle, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 15/1998 GBl., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 64/1986 GBl., über die Tschechische Handelsinspektion, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 133/1985 GBl., über den Brandschutz, in der Fassung der letzten Vorschriften.

12) § 5 und 8 des Gesetzes Nr. 153/1994 GBl., über Nachrichtendienste, in der Fassung des Gesetzes Nr. 118/1995 GBl.

13) Zum Beispiel § 8a des Gesetzes Nr. 141/1961 GBl., Strafprozessordnung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 292/1993 GBl., § 45 des Gesetzes Nr. 166/1993 GBl.

13a) Gesetz Nr. 483/1991 GBl., über das Tschechische Fernsehen, in der Fassung der letzten Vorschriften.

Gesetz Nr. 484/1991 GBl., über den Tschechischen Rundfunk, in der Fassung der letzten Vorschriften.

13b) Gesetz Nr. 561/2004 GBl., über Vorschul-, Grundschul-, Mittelschul- und höhere Fachschulbildung und

andere Ausbildung (Schulgesetz).

13c) Gesetz Nr. 111/1998 GBl., über Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), in der Fassung der letzten Vorschriften.

13d) § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Gesetzes Nr. 130/2002 GBl., über Unterstützung von Forschung und Entwicklung aus öffentlichen Mitteln und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Unterstützung von Forschung und Entwicklung).

13e) Gesetz Nr. 141/1961 GBl., Strafprozessordnung, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 218/2003 GBl., über die Verantwortung Jugendlicher für rechtswidrige Taten und das Jugendgerichtswesen, in der Fassung der letzten Vorschriften.

13f) § 2 Buchst. y) des Gesetzes Nr. 227/2000 GBl., über die elektronische Unterschrift, in der Fassung des Gesetzes Nr. 440/2004 GBl.

15) Zum Beispiel Gesetz Nr. 15/1998 GBl., Gesetz Nr. 90/1995 GBl., über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenparlaments, Gesetz Nr. 199/1994 GBl., über die Vergabe öffentlicher Aufträge, in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 283/1993 GBl., in der Fassung der letzten Vorschriften, Gesetz Nr. 6/1993 GBl., in der Fassung der letzten Vorschriften.

16) Gesetz Nr. 367/1990 GBl., über die Gemeinden (Gemeindeordnung), in der Fassung der letzten Vorschriften.

17) Gesetz Nr. 500/2004 GBl., Verwaltungsordnung.

## **173/2006 GBl.**

### **REGIERUNGSVERORDNUNG**

vom 29. März 2006

#### **über die Prinzipien der Festlegung von Erstattungen und Lizenzvergütungen für die Gewährung von Informationen gemäß dem Gesetz über den freien Zugang zu Informationen**

Die Regierung ordnet gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 106/1999 GBl., über den freien Zugang zu Informationen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 61/2006 GBl., (im Folgenden nur „Gesetz“) an:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Regelung**

Diese Verordnung arbeitet die entsprechende Vorschrift der Europäischen Gemeinschaften 1) ein und regelt die Prinzipien, gemäß denen die verpflichteten Subjekte die Höhe der Erstattung und der Lizenzvergütungen für die Gewährung von Informationen gemäß dem Gesetz festlegen.

#### **§ 2**

##### **Art der Festlegung der Höhe der Erstattung**

(1) Die Höhe der Erstattung wird als Summe der Teilbeträge festgelegt, die sich ableiten aus den direkten Kosten für:

- a) die Anfertigung von Kopien (§ 4),
- b) die Beschaffung technischer Datenträger (§ 5),
- c) die Absendung der Informationen an den Antragsteller (§ 6) und
- d) außerordentlich umfangreiches Aufsuchen von Informationen (§ 7).

(2) Das verpflichtete Subjekt legt die Höhe der Erstattung auf der Grundlage von Einheitssätzen fest, insofern das möglich ist. In den übrigen Fällen legt das verpflichtete Subjekt die Höhe der Erstattung auf andere nachweisbare Weise fest, insbesondere auf der Grundlage der individuellen Kalkulation der Kosten.

#### **§ 3**

##### **Preisliste für die Erstattung der Kosten**

(1) Das verpflichtete Subjekt legt in der Preisliste für die Erstattung der Kosten für die Informationsgewährung (im Folgenden nur „Preisliste“) immer die Sätze fest, auf deren Grundlage die Höhe der Erstattung bestimmt wird.

(2) Die Sätze in der Preisliste werden auf der Grundlage der aktuellen Kosten und der

Einschätzung ihrer Entwicklung in der betreffenden Rechnungsperiode gemäß den gültigen Buchungsgrundsätzen festgelegt. Die Preisliste wird vom verpflichteten Subjekt für die Rechnungsperiode herausgegeben. Wenn es jedoch im Verlauf der Rechnungsperiode zu einer wesentlichen Änderung der Bedingungen kommt, unter denen die Kosten bestimmt wurden, gemäß denen die Sätze festgelegt wurden, gibt das verpflichtete Subjekt eine neue Preisliste heraus.

(3) Das verpflichtete Subjekt kann in der Preisliste

a) den Betrag festlegen, bis zu dessen Höhe es vom Antragsteller die Erstattung der Kosten, die auf der Grundlage eines Antrags entstanden, nicht verlangen wird,

b) weitere Fälle festlegen, in denen vom Antragsteller die Erstattung der Kosten, die auf der Grundlage eines Antrags entstanden, nicht verlangen wird.

#### § 4

### **Kosten für die Anfertigung von Kopien**

(1) Das verpflichtete Subjekt legt in der Preisliste die Sätze für die Anfertigung 1 Kopie in Abhängigkeit von der Art der Kopie und der verwendeten Technologie des Kopierens.

(2) Bei Informationen, die in Publikationen und Drucksachen enthalten sind, die vom verpflichteten Subjekt herausgegeben wurden, wird die Höhe der Erstattung in Höhe des Preises für das entsprechende Exemplar festgelegt, wenn die Information in Form des Verkauf dieses Exemplars gewährt wird.

#### § 5

### **Kosten für die Beschaffung technischer Datenträger**

Das verpflichtete Subjekt legt in der Preisliste die Sätze für 1 Stück jeder Art eines technischen Datenträgers fest, die den Anschaffungskosten des genannten Datenträgers für das verpflichtete Subjekt entsprechen.

#### § 6

### **Kosten für die Absendung der Informationen an den Antragsteller**

(1) Das verpflichtete Subjekt legt in der Preisliste die Sätze der Erstattung der Kosten für die Absendung der Informationen an den Antragsteller fest, die einschließen:

a) Verpackungskosten,

b) Kosten für die Postdienstleistungen.

(2) Die Verpackungskosten legt das verpflichtete Subjekt durch einen pauschalen Satz fest.

(3) Die Kosten für Postdienstleistungen bildet der Preis, der vom verpflichteten Subjekt an den Betreiber der Postdienstleistungen bezahlt wird.

#### § 7

### **Kosten für außerordentlich umfangreiches Aufsuchen von Informationen**

Das verpflichtete Subjekt legt in der Preisliste die Stundensätze fest, die sich aus den Kosten

für Gehälter, ggf. Löhne und aus den übrigen Personalkosten zusammensetzen, die mit dem außerordentlich umfangreichen Aufsuchen von Informationen verbunden sind.

## § 8

### **Lizenzvergütung für die Berechtigung, die Information zu nutzen**

(1) Wenn in dem gemäß § 14a Abs. 1 des Gesetzes abgeschlossenen Lizenzvertrag eine Lizenzvergütung für die Berechtigung auf Informationsnutzung vereinbart ist und wenn deren Höhe nicht durch die Sonderrechtsvorschrift bestimmt ist, wird die Höhe der Lizenzvergütung genauso wie die Höhe der gemäß dieser Verordnung festgelegten Erstattung bestimmt, die ansonsten verlangt werden würde, wenn die Information nicht Gegenstand des Urheberrechtsschutzes wäre.

(2) Wenn im Unterlizenzvertrag gemäß § 14a Abs. 1 des Gesetzes eine Lizenzvergütung für die Berechtigung der Informationsnutzung vereinbart ist und wenn deren Höhe nicht durch die Sonderrechtsvorschrift oder durch den Lizenzvertrag zwischen dem verpflichteten Subjekt und demjenigen, der dem verpflichteten Subjekt die Berechtigung erteilt, den Gegenstand des Urheberrechts zu nutzen, bestimmt ist, wird die Höhe der Lizenzvergütung genauso wie die Höhe der gemäß dieser Verordnung festgelegten Erstattung bestimmt, die ansonsten verlangt werden würde, wenn die Information nicht Gegenstand des Urheberrechtsschutzes wäre.

## § 9

### **Wirksamkeit**

Diese Verordnung wird am Tag ihrer Verlautbarung wirksam.

Regierungsvorsitzender:

**Ing. Paroubek e. H.**

Informatikministerin:

**Ing. Bérová e. H.**

---

1) Richtlinie Nr. 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.